

Folge 76 | Sachenrecht küsst Bereicherungsrecht

Nach dem Urteil: OLG Stuttgart, 23.2.2010, Az. 10 U 75/09

Besprochen von: Klara Dresselhaus & Tristan Rohner



Sachverhalt

K ist Eigentümer von Silber im Wert von 23.000 EUR. Dieses wird ihm von D gestohlen. D veräußert das Silber weiter an den B. Dass das Silber gestohlen wurde, ist für den B nicht erkennbar. B schmilzt das gestohlene Silber mit eigenen Silbervorräten zu einer großen Masse ein und veräußert diese, zu einem Preis, der genau dem wirtschaftlichen Wert des Silbers entspricht, an seine Konzernmutter weiter. Als das Geschehen aufgedeckt wird, fordert K von B Ersatz für den Wert des eingeschmolzenen Silbers. Als B der Forderung nicht nachkommt, erhebt K Klage.

Ist die Klage des K begründet?

Die Klage des K ist begründet, wenn K gegen B ein Anspruch auf Zahlung von 23.000 EUR zusteht.

A. Anspruch K gegen B auf Schadensersatz i.H.v. 23.000 EUR aus §§ 989, 990 BGB

I. Vorliegen eines Eigentümer-Besitzer-Verhältnisses

Im Zeitpunkt des Einschmelzens müsste zwischen K und B eine Vindikationslage bestanden haben.

1. Eigentum des K

Ursprünglich war K Eigentümer des Silbers. Dieses könnte er durch die Veräußerung des Silbers von D an den B verloren haben. D ist Nichtberechtigter, weshalb allenfalls ein gutgläubiger Erwerb nach §§ 929 S. 1, 932 BGB in Betracht kommt. Aufgrund des Diebstahls ist die Sache jedoch abhandengekommen, § 935 Abs. 1 BGB, womit der gutgläubige Erwerb ausgeschlossen ist. K war damit immer noch Eigentümer des Silbers.

2. Besitz des B

B übte die tatsächliche Sachherrschaft über das Silber aus und war damit Besitzer i.S.d. § 854 BGB.

3. Kein Recht zum Besitz

B hatte auch kein Recht zum Besitz.

4. Zwischenergebnis

Damit liegt eine Vindikationslage vor.

II. Bösgläubigkeit des Besitzers

Ein Schadensersatzanspruch nach §§ 989, 990 BGB setzt ferner voraus, dass der Besitzer, also hier B, bei Erwerb des Besitzes nicht in gutem Glauben war, oder im Verlauf seines Besitzes bösgläubig geworden ist, vgl. § 990 Abs. 1 S. 2 BGB. Anknüpfungspunkt für die Prüfung der Gutgläubigkeit ist dabei das Recht zum Besitz. Anhaltspunkte für einen vorangegangenen Diebstahl des Silbers bestanden aus für den B nicht, er war bei Erwerb des Besitzes gutgläubig und war dies auch noch im Zeitpunkt des Einschmelzens des Silbers.

III. Zwischenergebnis

K hat mangels Bösgläubigkeit des B keinen Schadensersatzanspruch aus §§ 989, 990 BGB gegen diesen.

B. Anspruch des K gegen B auf Wertersatz i.H.v. 23.000 EUR aus §§ 951 Abs. 1 S. 1, 812 Abs. 1 S. 1 Alt. 2, 818 Abs. 2 BGB

I. Anwendbarkeit

Die §§ 951, 812 ff. BGB müssten überhaupt anwendbar sein. Dies wäre nicht der Fall, wenn diese Ansprüche der Sperrwirkung des § 993 Abs. 1 a.E. BGB unterfallen würden. Ein Eigentümer-Besitzer-Verhältnis liegt hier zwar vor. Bei § 951 Abs. 1 BGB handelt es sich aber an einen Rechtsfortwirkungsanspruch, der an Stelle des nicht mehr existenten Anspruchs aus § 985 BGB tritt. Der § 985 BGB selbst wird durch § 993 Abs. 1 a.E. BGB hingegen nicht gesperrt – eine Gutgläubigkeit des Besitzers dahingehend, die Sache bzw. dessen Wert zu behalten zu können wird im EBV nicht geschützt. Wenn der Besitzer die Sache schon nicht mehr herausgeben kann, muss er zumindest noch Wertersatz leisten. Damit unterfällt auch der § 951 i.V.m. § 812 Abs. 1 S. 1 Alt. 2 BGB nicht der Sperrwirkung des EBV, er ist anwendbar.

II. Rechtsverlust infolge der §§ 946 ff. BGB

K könnte hier nach §§ 948 Abs. 1, 947 BGB das Eigentum an den B durch Vermischung verloren haben. Durch das Einschmelzen des Silbers des K zusammen mit dem Silber des B wurden dessen bewegliche Sachen untrennbar miteinander vermischt. Nach § 948 Abs. 1 BGB findet § 947 BGB entsprechende Anwendung. Demnach würden die bisherigen Eigentümer der Sachen, hier also K und B Miteigentümer der Gesamtsache werden, außer eine der Sachen wäre als Hauptsache anzusehen. Ob eine Hauptsache vorliegt, bestimmt sich maßgeblich nach dem Wert der Anteile der ursprünglich verschiedenen Sachen. Allerdings ist hier nicht aufklärbar, in welchem Verhältnis das vermengte Silber stand.

Für die gerichtliche Entscheidung kann diese Frage aber dahinstehen, wenn in beiden Fällen eine Wertersatzpflicht bestünde. Deshalb wird im Folgenden zunächst unterstellt, dass der B als Eigentümer der Hauptsache Alleineigentum an der neuen Sache erworben hat. Danach wird die Variante geprüft, in der K Miteigentum oder Alleineigentum erworben hat. In einem Gutachten im ersten Examen ist eine solche Konstellation unüblich. Das Gericht prüft aber beide denkbaren Varianten (beim selben Ergebnis ist keine Beweisaufnahme erforderlich) und zu didaktischen Zwecken werden hier auch beide Lösungswege dargestellt.

Angenommen, B hat Alleineigentum an dem vermengten Silber erworben, liegen die Voraussetzungen des § 951 Abs. 1 BGB vor.

III. Rechtsfolge

Als Rechtsfolge verweist der § 951 Abs. 1 BGB auf die Vorschriften über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung. Nach inzwischen ganz herrschender Meinung handelt es sich dabei um einen Rechtsgrundverweis. Zwischen K und B müssten daher die Voraussetzung einer Eingriffskondiktion nach § 812 Abs. 1 S. 1 Var. 1 BGB vorliegen.

1. Vorrang der Leistungsbeziehungen

a. Grundsatz

Grundsätzlich setzt die Annahme einer Eingriffskondiktion nach dem sog. Subsidiaritätsgrundsatz voraus, dass der Kondiktionsgegenstand (hier jedenfalls der Besitz an dem Silber) durch andere Weise, also gerade nicht durch Leistung an den Bereicherungsschuldner, erworben wurde. Hintergrund dieses Grundsatzes ist im Wesentlichen, dass eine Rückabwicklung stets anhand der Leistungsbeziehungen zu erfolgen hat, um den Parteien nicht das Insolvenzrisiko Dritter aufzubürden sowie die vertraglichen Einwendungen zu erhalten und vertragliche Wertungen bei der Rückabwicklung generell berücksichtigen zu können. Hier liegt eine bewusste und zweckgerichtete Vermögensmehrung durch den D an B vor, weshalb die Eingriffskondiktion des K gegenüber B grundsätzlich gesperrt ist.

b. Ausnahme

Von diesem Grundsatz sind jedoch Ausnahmen möglich, wofür inzwischen einige anerkannte Fallgruppen gebildet wurden. Hier könnte die gesetzliche Wertung des § 935 Abs. 1 BGB eine solche begründen. Gedanke des § 935 BGB ist, dass der Verkehrsschutz, der beim gutgläubigen Erwerb aufgrund des Rechtsscheins des Besitzes bezweckt ist, da seine Grenzen findet, wo der Verlust des Besitzes, bzw. die Lockerung der Besitzlage durch den Eigentümer nicht veranlasst wurde (Veranlassungsprinzip). In diesen Fällen wird dem Schutz des Eigentümers der Vorrang gegenüber den Verkehrsinteressen eingeräumt. Diese Wertung ist auch ins Bereicherungsrecht zu übertragen: Hätte der B nicht zufällig durch die Verarbeitung des Silbers gesetzlich Eigentum an diesem erworben, hätte K dieses nach § 985 BGB herausverlangen können (vgl. oben). Dieser Umstand begründet aber keinen stärkeren, von den Wertungen des § 935 BGB abweichenden Vertrauensschutz. Damit ist vorliegend die Eingriffskondiktion nicht aufgrund des Grundsatzes des Vorrangs der Leistungsbeziehungen ausgeschlossen.

2. Erlangtes Etwas

Erlangt hat der B hier jedenfalls den Besitz der Sache.

3. Auf Kosten des K

Dies erfolgte auch durch den Eingriff in den Zuweisungsgehalt eines Rechts, dessen wirtschaftliche Verwertung dem K zustand.

4. Ohne Rechtsgrund

Der zugrundeliegende Kaufvertrag mit D stellt keinen Rechtsgrund für den Eingriff des B in die Rechte des K dar.

5. Rechtsfolge

Als Rechtsfolge ist der Bereicherungsgegenstand herauszugeben. Das Silber ist inzwischen vermischt worden, weshalb dem K nach § 818 Abs. 2 BGB ein Anspruch auf Wertersatz zusteht.

Im Folgenden nun die Lösung des Gerichts für den Fall, dass K und B Miteigentümer geworden sind.

C. Anspruch K gegen B auf Zahlung von 23.000 EUR aus § 816 Abs. 1 S. 1 BGB

Sollten B und K Miteigentümer oder K Alleineigentümer des vermengten Silbers geworden sein, könnte K gegen B wiederum einen Anspruch in derselben Höhe aus § 816 Abs. 1 S. 1 BGB haben.

I. Verfügung eines Nichtberechtigten

Die Übereignung des vermengten Silbers im Rahmen der Veräußerung von B an seine Konzernmutter ist eine Verfügung. Wäre K Allein- oder Miteigentümer des Silbers gewesen, wäre diese zunächst auch als Nichtberechtigter erfolgt.

II. Dem Berechtigten gegenüber wirksam

Die Übereignung des B an seine Konzernmutter müsste wirksam sein. Anhaltspunkte, dass Einigung, Übergabe oder Einigsein fehlen, sind nicht vorhanden. B ist zwar Nichtberechtigter. Die Klageerhebung des K wird jedoch als konkludente Genehmigung der Verfügung nach §§ 133, 157 BGB ausgelegt, womit diese nach § 185 Abs. 2 S. 1 Alt. 1 BGB als ex tunc wirksam anzusehen ist. Damit ist die Verfügung auch wirksam.

III. Entgeltlichkeit

Aus dem Umkehrschluss zu § 816 Abs. 1 S. 2 BGB ergibt sich, dass die Verfügung nach § 816 Abs. 1 S. 1 BGB entgeltlich zu erfolgen hat. B hat das Silber verkauft, die Verfügung war entgeltlich.

IV. Rechtsfolge

Die Lösungsskizze zum Podcast | Einfall im Recht

Lehrstuhl Prof. Dr. Rupprecht Podszun

§ 816 Abs. 1 S. 1 BGB regelt als Rechtsfolge die Herausgabe des durch die Verfügung Erlangten. Ob darunter der Veräußerungserlös fällt oder nur die Befreiung der Verbindlichkeit aus dem Kaufvertrag erfasst wird, womit nur Wertersatz geschuldet wäre, ist umstritten. Vorliegend ist ein Streitentscheid nicht erforderlich, da sich Verkehrswert und Erlös decken.

V. Ergebnis

Damit läge ein Anspruch aus § 816 Abs. 1 S. 1 BGB vor.

D. Gesamtergebnis

K hat gegen B einen Anspruch auf Zahlung i.H.v. 23.000 EUR, entweder aus § 951 Abs. 1, 812 Abs. 1 S. 1 Alt 2 BGB oder § 816 Abs. 1 S. 1 BGB. Damit hat die Klage des K Erfolg.